

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1918)**

Heft 22

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Expedition bestellt Fr. 6.80, halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.60, bei der Expedition bestellt Fr. 3.60; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.80

Verantwortliche Schriftleitung:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Räder & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Zusammenhänge. — Grundsätzliches bei der Bundessteuer-Initiative. — Schweizerische protestantische Stimmen über den Codex iuris canonici. — Inländische Mission. —

Zusammenhänge.

Spiritualisierung des Rechts? — Verrechtlichung des religiösen Lebens? — Die katholische Union. — Rings um die Friedens-Urkunden. — Die katholisch-geistigen Werte. — Die internationalen Vereinigungen für Studium des Völkerrechtes. — Rückblick und Ausblick. — Lage der Schweiz. — Soziales. — Eine gotteslästerliche Verleumdung des Klerus. — Krisen.

Wir hatten das neue Gesetzbuch der katholischen Kirche in letzter Nummer als ein — Friedenswerk bezeichnet, das mitten im Weltkrieg aufgeblüht ist. Der frühere Bonner- und spätere Berliner Kirchenrechtslehrer Stutz sprach anlässlich des Motu proprio Pius X.: *Arduum sane munus*, das die Kodifikation eingeleitet hat, von einer bevorstehenden *Spiritualisierung* des Kirchenrechts und einer höchsten *Verrechtlichung* des ganzen religiösen Lebens. In beiden Gedanken liegt ein Wahrheitskorn von einigen schiefen Auffassungen umhüllt. Zweifellos bedingt die Kodifikation in der Art, wie sie tatsächlich geschehen ist, eine engere und innigere Verbindung des Rechts mit der Seelsorge, als eine Vergeistigung des Rechts. Schon das nun so leicht zugänglich gemachte unmittelbare kirchliche Rechtsbuch an sich bedingt diese Wirkung. Es wird mit der Zeit in die Hände aller Studierenden und aller Seelsorger gelangen. Es wird mit Bibel, Missale, Brevier und dogmatisch-moralischem Enchiridion der kirchlichen Glaubenserlasse zum notwendigen Bestand der heiligen Quellenwerke jeder Seelsorgerbibliothek gehören. Dann verzweigt sich das neue Rechtsbuch auch durch alle Gebiete der Pastoration und berührt sich — mit Ausnahme etwa der Strafgesetzgebung — fast auf Schritt und Tritt mit dem ewig jungen Seelsorge- und Seelenleben. Der Satz: *de internis non iudicat praetor* lässt sich nicht so ohne weiteres auf das ganze Gebiet des Kirchenrechts anwenden, obwohl es zunächst das äussere Forum regelt. Der Codex ist von jenem unsterblichen Worte Pauli beraten: *der Buchstabe tötet: der Geist macht lebendig*. Eine unmittelbare Fülle von Canones

erscheinen überdies angeglüht und verklärt von jenem obersten Gesetz der Pastoration; *suprema lex salus animarum*, dem schliesslich auch das Ganze dienen will. Eine gewisse Gefahr der Verrechtlichung des religiösen Lebens bringt jede kirchliche Gesetzeskodifikation zweifellos mit sich, wenigstens bei äusserlich veranlagten Geistern. Aber gerade dadurch, dass das Rechtsbuch nach seinem eigenen Geständnis nicht ein volles Religionshandbuch, etwa ein offizieller höherer Katechismus, und auch nicht ein Gesetzbuch für den Gottesdienst, die Liturgie, sein will, tritt es selbst dieser Gefahr entgegen. Und die unmittelbaren Quellen des inneren religiösen Lebens: Bibel, Ueberlieferung, lebendiges kirchliches Lehramt, sakramentales Leben, unmittelbar kirchliche Pastoration und Pädagogik und christliche Lebenserfahrung und Lebensweisheit und Liebe, sprudeln so mächtig und unablässig in der Kirche, dass die Gefahr einer einseitigen schablonenhaften Auffassung und eines Hineinpressens der christlichen Lebensfülle in rechtliche Paragraphen machtvoll zurückgedrängt wird. Gerade in diesem Zusammenhang erscheint der Codex iuris canonici als ein gross angelegtes Friedenswerk zwischen dem Forum externum und internum. Er wird auch die innere lebendigere Berührung von Dogmatik, Moral, Pastoral mit dem Kirchenrecht eher — fördern. Wie sehr das neue Gesetzbuch bei allem Rechtsgefühl der Souveränität der Kirche — doch gerade auch das Verhältnis von Staat und Kirche vom Standpunkt des Zusammenwirkens und des interessiven Verhältnisses aus behandelt, ist in den Artikeln unseres Mitredaktors in diesem Blatte bereits lichtvoll dargestellt worden. Gewiss befähigt das Rechtsbuch die Kirche bei einer vollen Trennung von Kirche und Staat mehr denn je, kraftvoll ihre eigenen unabhängigen Wege zu gehen. Es steht aber mit dem Syllabus Papst Pius IX. nicht auf dem Standpunkt der Trennung von Kirche und Staat. Auch insofern erscheint der Codex als ein echtes Friedenswerk.

Die katholische Union, die in Zürich zu Anfang dieses Jahres tagte und von der wir in vorletzter Nummer sprachen — ist wirklich ein Friedenswerk, nicht eine Vereinigung von Politikern und Männern der Presse und der Wissenschaft, die einseitig die Gedankenwelt der Mittelmächte vertreten. Sie steht mit

voller Ueberzeugung und mit innerer Wärme auf dem Boden der päpstlichen Friedensurkunden und der päpstlichen Friedensarbeit. Wir hoffen, dass bei den Tagungen im nächsten Herbst oder Winter nähere Fühlungen mit Katholiken der Entente-Seite möglich werden. Oestliche Grenzrandländer waren bereits vertreten. Die neutrale Vertretung hatte sich gemehrt. In der welschen Schweiz scheint auch das Interesse für die Sache eher zu wachsen. Notwendig sollte in den Vorstand eine Vertretung aus der Westschweiz und der italienischen Schweiz eingegliedert werden. Diese Vermittlungen sind unserer Ansicht nach notwendig. Ebenso notwendig ist es: dass die Neutralen ihre Stimmungen und Erfahrungen offen aussprechen. Nur so wird fruchtbare Fühlung gewonnen. Derartige Aussprachen wurden aber auch tatsächlich, selbst wenn sie ernster kritischer Natur waren, mit Wohlwollen und gegenständlicher Einschätzung aufgenommen. Aus England tönten jüngst Stimmen unabhängiger Politiker hinüber: es tut not, dass mitten im Waffenlärm mittelbarer offiziöser halbamtlicher Gedankenaustausch zwischen den Kreisen der Kriegführenden versucht werde; und diese Versuche sollten nicht mehr durch Enthüllungen und Veröffentlichungen gestört werden; man könne doch nicht zu den beginnenden Friedensverhandlungen ziehen, ehe man sich über die Gedankenwelt der Gegner wenigstens in etwa ein zuverlässigeres Bild gestaltet habe. Die Aeusserungen haben uns sehr gefreut. — Die das letztmal ausgesprochene Hoffnung: während des auffällig langen Atemanhaltens des Weltkrieges in jüngster Zeit, möchten vielleicht auch leise Fühlungen und Vorarbeiten auf den Frieden hin versucht worden sein — ist eine spes fundata, eine Hoffnung, die nicht nur in den Wolken steht. *) — Kommt es rein auf die militärische Macht und Taktik an, — werden wir trotz etwaiger Riesenerfolge doch sicher noch einen Winterfeldzug zu gewärtigen haben. Wir glauben uns hierin nicht zu täuschen. Der Krieg ist ein zu primitives und doch zugleich wiederum neu sich verschlingendes Mittel, um den Riesenknäuel aller Fragen zu lösen. Blitzartig wird ab und zu der vom Papste gewiesene Weg als der einzig gangbare beleuchtet.

Deswegen erscheint uns Kaiser Karl, der den Weltkrieg persönlich aus dem Schützengraben kennt, und persönlich in keiner Weise in die Anfänge des Weltkrieges verwickelt war — als ein von der Vorsehung bestimmter Friedensförderer. Die Zermalmung oder Zersplitterung Oesterreichs, das sich immer siegreich durch schwere innere Nöten und Krisen ringt — wäre deshalb auch eine Tat gegen den kommenden bleibenden Weltfrieden. So sehr wir den Rücktritt Czernins bedauern und die Begleiterscheinungen der bekannten Briefgeschichte als Hemmnis empfinden — betrachten wir es doch als einen schweren Irrtum, wenn man nun an dem Friedensberuf Kaiser Karls verzweifeln wollte. Die Gestalt Hertlings — die tief religiöse Erfassung der Lage durch die deutschen Bi-

*) Diese Hoffnung halten wir trotz des Wiederbeginnes der Offensive aufrecht.

schöfe — der ungebrochene Turm des Zentrums trotz der ernsten Krisis, in welcher gegenwärtig in der Partei vaterländisch-militärische und Friedensströmungen gegen einander fluten und aufbranden: eine Krisis die das Zentrum zweifellos wie viele andere überwinden, dabei aber nie den Sinn für das Verantwortungsgefühl gegenüber dem Friedensgedanken verlieren wird — eine gewisse Friedensbewegung in England, die sich die Redefreiheit bewahrt hat — aufsteigende religiöse Strömungen in Frankreich, die das Nationalgefühl klären und die Zukunft des Volkes, der Kultur und der Kirche weitblickender ins Auge fassen — die in der letzten Zeit eher wieder etwas steigenden Sympathien für die Neutralität der Schweiz und deren Friedensarbeit — sind auftragende Felsen mitten im Blutmeere, auf die Benedikt XV. hoffend hinblickt.

O, dass es gelänge, die Katholiken der kämpfenden Länder sich allmählich noch näher zu bringen. Der religiöse katholische Boden der Weltkirche — und die streng vaterländische gegenrevolutionäre Gesinnung der Katholiken sollte ihren Ideenaustausch in aller Augen ungefährlich erscheinen lassen. So viel ringt um die Friedensurkunde.

Innig mit dem Friedensgedanken ist das Steigen des religiösen Lebens und des Gebetslebens verwandt. Man übersehe das ja nicht. Von hier aus wären plötzliche Wendungen ganzer Völker auf die Friedensbahn möglich. A. M.

(Schluss folgt.)

Grundsätzliches bei der Bundessteuer-Initiative.

Obgleich die am 2. Juni zur Abstimmung gelangende Bundessteuer-Initiative der Sozialisten als Steuerfrage finanzieller, materieller Natur ist, birgt sie doch in ihrem Wesen auch eine wichtige grundsätzliche Seite in mehrfacher Hinsicht. Nicht ohne Grund nennt man den Finanzpunkt den nervus rerum im Staate. Wie in einem Organismus die Nerven für den Geist von grosser Bedeutung sind, so auch Geldkredit, gesunder Wohlstand und gerechte Verteilung des Besitzes und der Lasten im Staate. Bonnes finances, bonne politique! sagt der Franzose. Das von den Sozialdemokraten erfolgreich durchgeführte Initiativbegehren enthält zweifelsohne einen richtigen Kern, dass die öffentlichen Lasten hauptsächlich von den Starken, Wohlhabenden getragen werden sollen, zumal die indirekten Steuern die Schwachen über Gebühr belasten und dass der Staat zum Ausbau sozialer Reformen vermehrter Mittel bedarf. All das ist durch die Erfahrungen im Kriege bestätigt worden; das Bedürfnis ist gewachsen. Aber trotzdem drängen die mannigfachen Gefahren und Bedenken zu einer scharfen Ablehnung des Initiativbegehrens in dieser Form.

1. In allen bürgerlichen Parteien anerkennt man, dass die föderalistische Grundlage unseres Bundesstaates im Innersten berührt und umgestaltet würde, wenn auf Kosten der Steuerkraft der Kantone

und Gemeinden eine bleibende direkte Bundessteuer eingeführt würde. Notwendig würden die Kantone in ihrem Hauptnerv gehemmt und geschwächt. Die Folge wäre Blutarmut und ein Dahinserbeln der Bundesglieder, so dass sie in ihren Aufgaben, in der Initiative und lebenskräftigen Entfaltung der ihnen zukommenden Staatsaufgaben geschwächt und entmutigt würden. Eine naturnotwendige Umgestaltung des Verhältnisses von Kantonen und Bund wäre die Folge. Schon bisher war der Staatshaushalt des Bundes unvergleichlich reicher und üppiger als die knappen Mittel es den Kantonen gestatteten. Und doch unterhalten die grösseren und reicheren Kantone neben den Volk- und Mittelschulen auch teure Hochschulen; die kulturellen Aufgaben werden wesentlich von den Kantonen besorgt. Wie notwendig ein auf Selbständigkeit und Eigenart basierender Föderalismus unserer Demokratie ist, wie sehr seine Freiheit und Gesundheit die Vaterlandsliebe stärkt und unserem Volke Reichtum der Entfaltung sichert, hat die Not des Weltkrieges gezeigt. Der föderalistische Gedanke, auf dem die Schweiz ruht, ist durch die Gegenwart enorm gewachsen und zur Anerkennung gekommen. Niemand wagt mehr wie früher, Einheit und Zentralisation als wünschenswerten Fortschritt zu proklamieren. Mit der charakteristischen Eigenart unserer Volksteile steht und fällt Helvetiens Unabhängigkeit. Dieser Föderalismus braucht deshalb einen starken Bund keineswegs zu hemmen, die durch den grösseren Verkehr ihm zukommenden allgemeinen Aufgaben nicht zu hindern. Die Vereinheitlichung des Militär-, Geld-, Zoll- und Rechtswesens sind sprechende Beweise. Ausserdem ist der Bund mit seinen reicheren Kräften berufen, durch Subventionen und Aufsicht in zahlreichen Gebieten anregend und fördernd zu wirken. Vorläufig ist hierin mehr als genug geschehen; in der näheren Zukunft hat der Bund schwere Wunden an seinem Organismus zu heilen, für die ausserordentlichen Bedürfnisse zu sorgen, die Finanzen zu sanieren. Darum ist denn auch der Bundesrat wie fast das ganze Parlament einig in der Ablehnung dieser staatsumgestaltenden Initiative. Ein vom Bundesrat und den Parteien genehmigtes Finanzprogramm des Finanzministers Motta sieht eine Reihe wohl überdachter, gerechter Steuern vor: Stempelsteuer, Eisenbahn-, Posttaxenerhöhung, Tabaksteuer, Erweiterung des Alkoholmonopols, Kriegssteuer und Kriegsgewinnsteuer.

Zu den allgemeinen föderalistischen staatsrechtlichen Gründen kommen für uns katholische Minderheit weitere grundsätzliche Bedenken. Das katholische Leben und die altschweizerische Eigenart finden ihre Stärke in lebensfähigen, ungehemmten Kantonen mit zielbewussten Behörden, die darauf bedacht sind, in ihrem Volke in Schule und öffentlichen Leben den religiösen Fonds zu erhalten und zu stärken. Allgemein ist das Gefühl verbreitet, grundsätzlich gerichtete Katholiken haben schwer im Bund und in den grösseren Kantonen und Städten einen höheren Wirkungskreis zu finden. Immer wieder drängen Versuche an die Oberfläche, das Schulwesen mehr zur

Bundessache zu machen, die Kompetenzen der Kantone einzuschränken. Dadurch wird regelmässig auch der religiöse und sittliche Einfluss geschwächt. Man darf kühn behaupten, der so berechnete patriotische und staatsbürgerliche Sinn hat nirgends eine solidere Grundlage als im katholischen Volke mit seiner religiös patriotischen Schule und der altschweizerischen Ueberlieferung in Geschichte und Politik. Dieses Fundament opferfreudiger Vaterlandsliebe wollen wir erhalten.

Eine Einzelheit als Beispiel berechtigter Eigenart. In unseren Kantonen rechnet man in wohlwollender Gesinnung mit der Tatsache, dass das Kirchen-, Klöster-, Stiftsvermögen nicht im gewöhnlichen Sinne produktiver Natur ist. Darum geniessen solche öffentliche Fonds, wie die der Gemeinden, Privilegien; weil sie der Oeffentlichkeit dienen durch Unterhalt der Seelsorge, der Schulen etc., schont man sie in der Besteuerung. Auch grosse Fonds derselben können natürlich nicht auf gleiche Linie gestellt werden mit produktiven Erwerbsgesellschaften. Diesen Erwägungen hat die sozialistische Initiative keinen Raum gewährt, sei es unabsichtlich oder absichtlich, da ihnen die Religion als Privatsache für den Staat bedeutungslos sein soll.

Davon wollen wir gar nicht reden, dass der Bund in den Kantonen wohl eigene Steuerbeamten einsetzen, eine Erweiterung der Bureaukratie vornehmen müsste, und auch in das Steuersystem der Kantone eingreifen müsste, da die Anschauungen und Berechnungen der einzelnen Kantone sehr ungleich sind. Ungleichheit der Besteuerung wäre ohne teuren Bureaukratenapparat unvermeidlich.

2. Für alle diejenigen, welche den sozialistischen Zukunftsstaat als unnatürlich, der vom Schöpfer gewollten Ungleichheit der menschlichen Anlagen nicht entsprechend und durch die Verminderung der Produktion als schädlich ansehen, gilt es wie der neulichen Forderung von gleicher Seite auf Uebernahme der Milchpreissteigerung durch den Staat kraftvoll entgegenzutreten. Ausgesprochenermassen verfolgt die Initiative auch die Tendenz wie z. B. im Basler Sozialistenorgan „Vorwärts“ betont wurde, möglichst viel Privateigentum in den Besitz des Staates überzuführen. Einstweilen soll mit starker Besteuerung des Besitzes und Einkommens begonnen werden, nachher kämen die Produktionsmittel dran. Das ist das Programm des Staatssozialismus und Kommunismus, an das man die Massen allmählich zu gewöhnen sucht, dabei bedient man sich des Köders der Steuerbefreiung von 98% der Gesamtbevölkerung oder 91—92% der steuerpflichtigen Erwachsenen durch die Grenzen von 20,000 Fr. Vermögen und Fr. 5000 Einkommen, die frei ausgehen. Wenn in den Kantonen und Gemeinden nach dieser Regel die Steuern verteilt würden, müssten mancherorts einzelne wenige Personen und Firmen die öffentlichen Lasten tragen und die unvergleichlich hohe Mehrheit könnte über die Steuerhöhe und die Verwendung der Steuern beschliessen. Das sind gefährliche, ungerechte Maximen, die einen

Stachel im Fleische der Betroffenen zurücklassen. Weil man bei den Linksozialisten bewusst eine revolutionäre Umgestaltung und Antimilitarismus erstrebt, haben alle Kreise, welche auf dem Boden des christlichen und bürgerlichen Staates stehen, die Pflicht, diese Bestrebungen durch einen wuchtigen Volksentscheid abzuwehren und den Willen der Mehrheit zu dokumentieren. Leo XIII. hat sich nicht begnügt, grundsätzlich den Sozialismus zu widerlegen und abzuweisen, er hat auch das Schädliche und Unnatürliche desselben zu zeigen gesucht. Hier haben wir Gelegenheit, in einer Vorfrage gegen sozialistische Grundsätze Stellung zu nehmen und diese Kreise zurückzudrängen. Wir anerkennen die Berechtigung einer friedlichen Sozialreform an; der Sozialdemokratie als Vorkämpferin auf diesem Gebiete sind Verdienste nicht abzusprechen; aber die ewigen Drohungen mit Generalstreik, Klassenkampf und Revolution nach Art der russischen Maximalisten sind in einer demokratischen Republik unberechtigt.

3. Zu der angeführten Ungerechtigkeit, die den Grundsatz allgemeiner Steuerpflicht aufhebt, kommt das Unrecht, dass die ungleichen Familienverhältnisse (Kinderzahl, Verdienstlose) nicht berücksichtigt werden. Das alles und die Drohung mit dem Klassenkampf und Antimilitarismus negiert die Eintracht, Solidarität und die Vaterlandsliebe, also das Fundament des bestehenden Staates. Man träumt ein Glück im Zukunftsstaat, mit dem die heutigen Zustände Russlands unter dem revolutionären Regiment im schreienden Widerspruch stehen. Dort leidet alles unter Plünderung und Anarchie; die Produktion hört vielfach auf oder ist lahmgelegt, und auf allen Gegnern lastet eine tyrannische Gewaltherrschaft.

Wenn man auch die sozialistische Bundessteuer-Initiative wuchtig verwirft, darf man die richtigen Gedanken derselben nicht ablehnen. Nach dem Finanzprogramm des Bundesrates und der bürgerlichen Parteien soll die Kriegsteuer in verbesserter Gestalt wiederholt werden, soll die Kriegsgewinnsteuer in schärferer Form weiter bezogen werden. Stempelsteuer und erhöhte Posttaxen etc. bringen mehr Einnahmen. Auf diese Weise soll ungefähr die Hälfte der Kriegsschulden (1200 Millionen) getilgt und der künftige Bundeshaushalt sicher gestellt werden; anderes darf den kommenden Geschlechtern aufgeladen werden. Denn unsere Generation hat auch im Privatleben unter den Folgen des unseligen Krieges schwer zu leiden. Steuerfragen sind immer schwerer zu lösen, in einer Demokratie doppelt schwer; Uneinigkeit und Interessenkämpfe lauern auch dann noch genug. Bei der Abstimmung am 2. Juni aber handelt es sich um folgenschwere Grundsätze rechtlicher und sittlicher Natur. Weil der Sozialismus jetzt Ernte hält, weil zahlreiche Volkskreise ihm zulaufen, gilt es, die tieferen Gefahren für Recht, Sittlichkeit und christliche Religion kräftig zu bekämpfen durch ein überzeugtes Nein! Zu der fast einstimmigen Verwerfung in der föderalistischen welschen Schweiz muss die imponierende Kundgebung der grundsatztreuen Katholiken stossen.

Schweizerische protestantische Stimmen über den Codex iuris canonici.

(Schluss.)

Ein ganz anderer Geist als in der besprochenen Broschüre Professor Dr. Henricis weht im Artikel: „Geistliches Weltrecht“ von Prof. Fritz Fleiner. („Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 658 vom 19. Mai 1918.)

Die Gedanken Fleiners über den Codex iuris canonici sind in weite Kreise gedrungen und mit nicht gerade glücklichen Ergänzungen selbst in katholische Blätter übergegangen. Sie verdienen deshalb eine eingehendere Besprechung.

Der Zürcher Professor Fleiner bezeichnete in seiner Basler Rektoratsrede über die Entwicklung des kanonischen Rechtes im 19. Jahrhundert (Tübingen 1902) und in späteren Verlautbarungen noch während des Krieges eine Kodifikation des Kirchenrechts als ein unmögliches Unternehmen, das vor allem an kirchenpolitischen Klippen scheitern werde. Es ist deshalb menschlich, dass er jetzt aus der sauer-süssen Stimmung des falschen Propheten heraus auch ein sauer-süßes Urteil über den Codex iuris canonici abgibt. Auch er muss zwar nolens-volens die Kodifikation des Kirchenrechts als „ein Ereignis von grösster Bedeutung für das Rechtsleben der katholischen Kirche und für die weitere politische Entwicklung des Katholizismus“ werten. Eine hohe Achtung vor der im Codex geleisteten Arbeit schimmert durch seine Ausführungen. Aber persönliche Verstimmung ist nicht der Boden auf dem die Logik gedeiht. Und so verübt Professor Fleiner verschiedene Gedankensprünge, die auf den objektiven Zuschauer vergnüglich einwirken. Ein solcher Salto mortale ist es schon, wenn Fleiner einleitend das Inkrafttreten des Codex als ein Ereignis von grösster Bedeutung für die politische Entwicklung des Katholizismus bezeichnet, um dann seinen Artikel mit dem Satze zu beschliessen: „Die Entweltlichung der Kirche hat in der Zusammenfassung des geistlichen Rechts ihren Ausdruck gefunden.“ Fleiner spricht ferner von der „Reglementiersucht“ Pius des X. und stellt ihn in Gegensatz zur Kardinalskommission, die mit der Leitung der Kodifikationsarbeit beauftragt wurde. Ihr ist es dann doch nach der Darstellung Fleiners gelungen, „hervorragende katholische Kirchenrechtslehrer und die Bischöfe zu tätiger Mitwirkung heranzuziehen.“ Nach diesem sauren Vermerke kommt dann wieder die Süßigkeit obenauf. Der gleiche Pius leistete nach dem gleichen Fleiner „auch hier selbst die beste Vorarbeit“, und im folgenden entwirft der Zürcher Professor ein schmeichelhaftes Bild von Kardinal Gasparri, der doch von Pius eigentlich auf den Leuchter gestellt und zum Präsidenten der Kommission ernannt wurde. Wir wissen nicht, ob Fleiner ein Exemplar des Codex in Händen gehabt. Ist es der Fall, so dürfte er doch die Promulgationsbulle auf den ersten Seiten des Codex gelesen haben. Aus ihr konnte er ersehen, dass Pius X. in seinem Schreiben vom 25. März 1904 alle Bischöfe aufforderte, ihre Vorschläge zur Reform des Kirchenrechts zu machen. Im Motu proprio „Arduum

sane“ vom 19. März 1904 gibt er gleicherweise seinen unzweideutigen Willen kund: „Wir wollen aber, dass der gesamte Episkopat, gemäss zu erlassenden zweckmässigen Normen, zu diesem Werke von grösster Bedeutung einmütig seine Beihilfe leiste“: „Volumus autem universum episcopatum, iuxta normas opportune tradendas, in gravissimum hoc opus conspirare atque concurrere.“ Wie Benedikt XV. ebenfalls in der Promulgationsbulle mitteilt, wurden die Bischöfe in einem Erlasse vom 20. März 1912 wiederum aufgefordert, freimütig ihre Aussetzungen zu den Entwürfen zu machen, die ihnen zur Beurteilung und Prüfung zugestellt wurden. (vgl. dazu den Erlass des Bischofs von Basel in Nr. 20 dieses Blattes).

Wie kommt also Prof. Fleiner zu seiner Darstellung, als ob die Kardinalskommission gleichsam hinter dem Rücken des Papstes „hervorragende katholische Kirchenrechtslehrer und die Bischöfe zu tätiger Mithilfe“ herbeigezogen habe? Im Vatikan geht man weniger absolut und einseitig vor als im — Bundeshaus mit seinen protestantischen Kronjuristen in katholischen kirchenpolitischen Fragen.

Unter dem einleitenden Vermerke „man muss sich erinnern“, der wohl an die — Gedächtnisschwäche des Lebens appelliert, macht dann Prof. Fleiner des weitern einen langen geschichtsphilosophischen Exkurs. Die Restauration des Katholizismus nach der französischen Revolution habe eine Rückkehr zum Staatskirchenrecht und zur Konkordatspolitik bedeutet. Durch die Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit durch die modernen Verfassungsurkunden sei das Staatskirchentum in Europa und Amerika abgebröckelt und der kirchliche Organismus auf sich selbst gestellt und auf seine eigenen geistigen Kräfte zurückgewiesen worden. Durch die Kodifikation ihres Rechts gebe nun die Kirche die Konkordatspolitik und das Staatskirchenrecht wider Willen auf und fasse ihre eigenen geistigen Kräfte und so auch das Kirchenrecht zusammen.

Es ist ja recht erfreulich, dass man nun protestantischerseits das Kirchenrecht als „geistliches“ Recht, als geistige Kraft, mit Pius X. in seinem Motu proprio „Arduum sane“, als ein Mittel zur Verwirklichung seines Programms „Alles in Christo zu erneuern“ anerkennt. Bisher beliebte eher die Taktik, die evangelische Geisteskirche der unevangelischen römischen Rechtskirche gegenüberzustellen. Unter den Händen des Katholizismus, sagte man, sei aus der geistigen Gemeinschaft der Urkirche eine Rechtsgemeinschaft geworden (Sohm). Die Auffassung Fleiners aber, dass die Kirche mit der Kodifikation ihres Rechtes gleichsam zur französischen Revolution zurückkehre und sich wieder auf den Standpunkt ihrer Trennung vom Staate stelle, ist etwas stark — geschichtsphilosophisch angehaucht. Wohl wird vielleicht die Bewegung der Trennung des Staates von der Kirche in der kommenden Zeitperiode noch weiter um sich greifen. Aber glücklicherweise ist die röm. Kirche ein viel zu imponierender, einflussreicher und lebenskräftiger Organismus, als dass die Staaten sie auf die Länge ignorieren könnten. Und die Kirche wird auch ihrerseits, da sie ihrem

Wesen nach eine Rechtsanstalt und eminent sozial ist, zum staatlichen Leben in Fühlung treten und auf Schritt und Tritt mit ihm so oder anders sich auseinandersetzen müssen. Ein gutes Beispiel für diese Tatsache bieten die Vereinigten Staaten und auch das englische Weltreich, wo trotz aller theoretischer Trennung von Staat und Kirche beide freundschaftliche Beziehungen pflegen. Und ein Beispiel im Schlechten ist Frankreich, wo eine kirchenfeindliche Trennung zu beständigen Konflikten führt. Sich „spiritualisieren“, um ein bekanntes Wort von Ulrich Stutz zu gebrauchen, bis zur Aufgabe jeden realen Einflusses im öffentlichen Leben kann sich wohl der Protestantismus. Im gegenwärtigen Weltkonflikte mit seiner Unzahl religiöser und sittlicher Probleme hat man von seinem Einflusse kaum einen Hauch verspürt, wohl aber von dem der römischen Weltkirche, deren Einfluss nach dem Urteil Henricis „fast beängstigend“ steigt, und nach dem des holländischen Ministerpräsidenten Cort van der Linden im Weltkrieg sich als eine moralische Grossmacht erwiesen hat.

Um auf den erwähnten Gedanken Fleiners zurückzukommen, wonach die Neukodifikation des Kirchenrechtes eine Rückkehr zur — französischen Revolution bedeute: Dass die Kirche während der Revolutionsperiode keine Konkordate abschloss, erklärt sich ohne alle Geschichtsphilosophie sehr einfach daraus, dass es mit Sansculotten wohl nicht anging, Konkordate zu schliessen, gerade so wenig wie heutzutage mit den Bolschewicki. Oder möchte Herr Prof. Fleiner etwa unter das Auditorium der Zürcher Jungburschen seine kirchenrechtliche Lehrkanzel aufschlagen? Kaum hatte aber das geniale Kind der Revolution, Napoleon, die Revolution wie weiland Herkules die Schlange erwürgt, da schloss die Kirche schon wieder das berühmteste Konkordat der neuern Zeit, das französische von 1801. Und diesem Konkordate folgte eines nach dem andern; noch 1888 schloss der schweizerische Bundesrat die Konvention zur Neuregelung der Tessiner kirchlichen Verhältnisse. In der Nachkriegszeit, in den neutralen Ländern vielleicht schon während des Krieges, werden zweifellos wieder zahlreiche Konkordate geschlossen werden. Deshalb erklärt der Codex iuris selbst (can. 3.), dass das bestehende Konkordatsrecht in Kraft bleibt, und spricht ihm, wie schon früher Pius X. in seiner Enzyklika „Vehemente nos“ über die Trennung von Kirche und Staat in Frankreich, eigentlichen Vertragscharakter zu.

Freilich ist es der Kirche nie eingefallen, wie Fleiner meint, das Staatskirchenrecht, d. h. einseitige, absolutistische Verfügungen der Staatsgewalt, prinzipiell anzuerkennen. Dafür ist ihr Kampf gegen den Gallikanismus, Jansenismus, Febronianismus, Wessenbergianismus und wie die staatskirchenrechtlichen Häresien alle heissen, ein historischer Beweis. Ebensowenig fiel es Leo XIII. ein, „an den geschlossensten katholischen (!) Staat Europas, an die französische Republik, die vatikanische Politik anzulehnen“. Zu einer solchen Kirchenpolitik fehlte ihm — die Einfalt. Wohl aber wollte er die unvergleichliche Propagandakraft der französischen Elitekatholiken nicht missen und riet das

„ralliement“ an, statt sich in unnützen Streitigkeiten um die Staatsform zu zersplittern.

Zur „Entweltlichung“ der Kirche und des Kirchenrechts soll auch nach der Meinung Fleiners, das erbauliche Beispiel des modernen Staates mit seiner „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ beigetragen haben. Es ist doch nicht zu vergessen, dass diese „Glaubens- und Gewissensfreiheit“, wie der moderne Staat sie meint, z. B. in der schweizerischen Bundesverfassung einträchtig zusammenwohnt mit seinen Brüdern, dem Kloster- und Jesuitenartikel etc. Dieselbe „Glaubens- und Gewissensfreiheit“ war das Palladium des Kulturkampfes mit seiner brutalsten Vergewaltigung der „sacra interna“ und sie blüht in einer ganzen Reihe von Kantonen, wo noch das weltlichste Staatskirchenrecht sich breit macht trotz Mecklenburg und Sachsen.

Schliesslich sucht noch Professor Fleiner das Werk der Kodifikation des Kirchenrechts zum Ideal des „Selbstbestimmungsrechtes der Völker“ — im Weltkriege in Gegensatz zu setzen. „Als unbeschränkter Monarch und aus eigener apostolischer Machtvollkommenheit hat der Papst ohne Zustimmung von Klerus und Volk das neue geistliche Weltrecht geschaffen, in einer Zeit, da in den modernen Staaten die demokratische Selbstbestimmung der Völker die Losung des Tages geworden ist“. Die „demokratische Selbstbestimmung“ besteht wohl darin, dass Hunderttausende, Millionen wie eine Schafherde zur Schlachtbank getrieben werden, und dass dem Moloch des Staatsabsolutismus Alles, was dem Menschen heilig und gross ist, zum Opfer gebracht wird. Noch nie war vielleicht das Selbstbestimmungsrecht, die Freiheit des Individuums und des Volkes so eingeschränkt wie gerade jetzt. Mit dieser „Demokratie“ kann die Kirche trotz ihrer monarchischen Verfassung sich wohl messen; sie hat sie von jenem erhalten, der das welterlösende Wort sprach: „Mich erbarmt des Volkes“ und sie ist seine Nachfolgerin in der „Humanität und Güte“ geworden. Dafür ist ihre fast 2000jährige Geschichte ein glänzender Beweis.

Eine merkwürdige Unkenntnis des früheren und jetzigen kirchlichen Strafrechts verrät Fleiner, wenn er meint, die Kirche entwickle im Codex „ein ganzes System geistlicher Strafen“, „weil der moderne Staat der Kirche seinen Arm zur Durchführung ihres Rechts versagt hat.“ Das Strafrecht des Codex ist mit wenigen Aenderungen, die Milderungen sind, dasselbe wie früher und dient nur seelsorgerlichen Zwecken. Eine souveräne Rechtsanstalt ohne Strafrecht ist undenkbar.

Professor Fritz Fleiner schliesst seinen Artikel mit dem etwas mysteriösen Satze: „Es gehört zur Eigenart der katholischen Kirche mit ihren konservativen Traditionen und ihrem politischen Stilgefühl, dass sich in ihr die grössten geistigen Wandlungen nur langsam vorbereiten und, zur Reife gelangt, hinter Erscheinungen verborgen, die nur indirekt ihren wahren Sinn erkennen lassen.“ — Als eine Erscheinung, die nur sehr indirekt ihren wahren Sinn erkennen lässt,

erscheint uns erst recht der Artikel des Zürcher Professors.

Von bedeutendem wissenschaftlichem Werte und von vornehmem Verständnis für den katholischen Standpunkt sind die Artikel des Zürcher Theologie-Professors Walther Köhler über den Codex iuris canonici in „Die christliche Welt“ (1918 Nr. 9/10, 11/12, 14/15).

Köhler zollt dem Gesetzbuche hohe Anerkennung. „Jeder mit dem alten Corpus iuris canonici einigermaßen Vertraute staunt angesichts des neuen Gesetzbuches über die geleistete Arbeit“, „ein Werk abgeklärter Reife und ruhigen, zielbewussten Urteils.“ Auch Köhler glaubt mit Stutz in der Kodifikation eine „Spiritualisierung“ des Katholizismus erblicken zu können. Insoweit diese „Spiritualisierungs-Theorie“ den Vorwurf in sich schliesst, als ob das Rechtsleben der Kirche früher eine materialistische Richtung eingeschlagen hätte, ist sie falsch. Dem Katholiken erscheint seine Kirche im Codex iuris canonici so religiös, so geistig wie immer zuvor. In früheren Zeiten, musste die Kirche freilich auch von zeitlichen Strafmitteln Gebrauch machen, dem tieferen Kulturzustand ihrer Gläubigen entsprechend. Aber auch diese Strafen hatten einen durchaus geistigen und geistlichen Zweck.

Wertvoll ist das Urteil Köhlers, dass im Codex iuris canonici nichts Aggressives liegt. Aber ebenso wenig macht die Kirche in ihm, wie der Zürcher Theologe richtig betont, irgend welche grundsätzliche Konzessionen oder Kompromisse. „Ausgeschlossen von vornherein ist jedes Streben nach gemeinsamer religiöser Basis“.

V. v. E.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag Fr. 4,196.17
Kt. Aargau: Wohlen, Gabe zum Andenken an lb. Verstorbene 200; Baden, Gabe von Ungenannt 5; Villmergen, Gabe von Ungenannt 300	505.—
Kt. Baselland: Reinach, Gabe von Ungenannt	400.—
Kt. Luzern: Gabe von B. W. 500; Eich 320; Luzern, a) Legat von Fr. Josephine Muheim sel. 500; b) Legat von Fr. Katharina Stutz sel. 100	1,420.—
Kt. Nidwalden: Durch das bischöfl. Kommissariat Stans, a) à conto Beiträge aus Nidwalden 800; b) Vermächtnis der Jungfrau Marie Jann in Ennetbürgen 500	1,300.—
Kt. Schwyz: Arth, I. Rate	400.—
Kt. Solothurn: Dornach, Kapuzinerkloster	5.—
Kt. St. Gallen: Wallenstadt, Gabe v. Ungenannt 5; Valens 10	15.—
Kt. Thurgau: Sirmach, Legat von Jgfr. Mr. E.	200.—
	Total Fr. 8,441.17

b) Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag Fr. 38,950.—
Kt. Luzern: Legat des Herrn Niklaus Roos sel. in Wolhusen	1,967.37
Vergabung von J. P. Stift Beromünster	1,000.—
Legat von Hochw. Domherr Martin Scherer sel. Pfarrer in Escholzmatt	1,000.—
Kt. St. Gallen: Legat des Hochw. H. Professor Beat Fäh sel. in Uznach	10,000.—
	Total Fr. 52,917.37

c) Jahrzeitstiftungen.

Jahrzeitstiftung von Johann Wetli und Johanna Wetli geb. Huber von Oberwil (Aargau) mit jährlich 2 hl. Messen in Affoltern	Fr. 300.—
--	-----------

Zug, den 20. Mai 1918.

Der Kassier (Postcheck VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum :
 Ganzjährige Inserate: 12 Cts. Vierteljähr. Inserate * : 19 Cts.
 Halb " : 14 " Einzelne " : 24 "
 Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.

Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens

Im Reiche der Pharaonen

Von **Michael Ruber O.S.B.**

Mit 54 Bildern und 1 Karte. 2 Bde. 8° (582 S.)
 Gebunden M. 10.—

Eines der befriedigendsten Meisterwerke, die die Neuzeit geschaffen! Das mannigfach von der unheimlichen Stimmung des einliegenden Weltkrieges durchtönt; denn nach Abschluß seiner Forschungen in Aegypten wurde der Verfasser in Jerusalem von der großen Völkertatrophe überfallen, nicht zum Unheil dieses seines prächtigen Buches, das zunächst in zwei Bänden das Aegypten aller Zeiten in Wort und Bild widerspiegelt. In farbenreicher, von zahlreichen Bildern unterstützter Sprache gleiten an dem lauschenden Leser Jahrtausende vorüber und eröffnen sich ihm staunende Blicke in die Zukunft. Ein weiterer Teil von Rubers Erlebnissen, „Im Schatten des Kreuzes“ ist des Erscheinens bei Anbruch besserer Zeit gewärtig. Vorliegende Bändchen dienen dazu als treffliche Wegbegleiter.

Verlag von Herder zu Freiburg i. Breisgau
 Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Jüngerer, kath. Schweizerbürger, ledig und militärfrei, mit gutem, religiösem Charakter, welcher infolge Blutarmut seine bisherige Berufstätigkeit aufzugeben beabsichtigt, wünscht mit seinem Vermögen Aufnahme in einem Kloster od. geistl. Hause, woselbst ihm gegen Entrichtung eines jährlichen Pensionsgeldes von Fr. 600.—

Leichtere Lebensstellung
 und Gelegenheit geboten wird, sich frei in religiösen Uebungen zu betätigen. Offerten erbeten unter Chiffre K. M. 85 an die Expedition des Blattes.

Fraefel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst — Gegründet 1883

empfehlen sich zur Lieferung von

Paramenten und Fahnen

in solider und stilgerechter Ausführung zu vorteilhaften Preisen

Besteingerichtete Stickerei- und Zeichnungsateliers.

Reiche Auswahl eigener Paramentenstoffe

in vorzüglicher Qualität (Schweizer-Fabrikat).

Kunstgerechte Restauration alter Paramente.

Ferner alle kirchl. Gefässe, Metallgeräte, Statuen,

Krippen, Kreuzwegstationen, Teppiche etc. etc.

Erster Kataloge und Ansichtsendungen auf Wunsch zu Diensten

Ausgezeichnet durch ein päpstl. Schreiben sowie durch viele bischöfl. Empfehlungen ist die Sammlung:

Tiefer und Treuer

Schriften zur religiösen Verinnerlichung und Erneuerung
 Von Franz Weiss, Stadtpfarrer.

12 Bände mit Buchschmuck von Kunstmaler Wilhelm Sommer. In 2farbigem Druck auf feinem holzfreiem Papier, hochformatig, 100:169 mm. Broschirt in reichem farbigem Umschlag jeder Band Fr. 1.20. In elegantem Original-Einband jeder Band Fr. 1.95

Sieben sind erschienen:

- X. Band: **Jesus und Maria.** 88 Seiten.
 - XI. „ **Jesus und Pilatus.** 112 Seiten.
 - XII. „ **Jesus und ich.** 112 Seiten.
- Bisher sind folgende Bände erschienen:
- I. Band: **Der katholische Glaube als Religion der Innerlichkeit.** 96 Seiten. 10. Auflage.
 - II. „ **Jesus unter uns.** 80 Seiten. 10. Auflage.
 - III. „ **Kirche und Kirchlichkeit.** 88 Seiten. 9. Aufl.
 - IV. „ **Verdemütigung und Versöhnung in der Beicht.** 112 Seiten. 10. Auflage.
 - V. „ **Belebung und Beseligung in der Kommunion.** 88 Seiten. 10. Auflage.
 - VI. „ **Jesu Leiden und unser Leiden.** 112 Seiten. 10. Auflage.
 - VII. „ **Jesu Reichsverfassung.** 88 Seiten. 6. Auflage.
 - VIII. „ **Jesu Reichsprogramm.** 120 Seiten. 6. Auflage.
 - IX. „ **Jesu Reichsgebet.** 88 Seiten. 6. Auflage.

Es sind geist- und herzerfrischende Büchlein. Aus ihnen spricht nicht nur reiche Gemütsstärke, grosse Klarheit, gründl. theologisches Wissen, umfassende Belesenheit, sondern auch der Geist echt christlicher Duldung, ein echt priesterlicher Geist. Die kräftigen aus der Schrift und den Kirchenlehrern geschöpften, mit Wärme tiefer religiöser Empfindung niedergeschriebenen Gedanken bieten herrlichen Stoff zur Betrachtung und geistlicher Lesung sowohl für alle gläubigen Katholiken als auch für alle rechtlich denkenden Andersgläubigen.

Fr. X. Schuster, Kgl. Geistl. Rat in Mindelheim.
Verlags-Anstalt Benziger & Co. A.-G. Einstdeln
 Waldshut — Köln a. Rh. — Strassburg i. E.
 Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

KURER & Cie. in Wil		Kanton St. Gallen														
<table border="1"> <tr><td>Caseln</td></tr> <tr><td>Stolen</td></tr> <tr><td>Pluviale</td></tr> <tr><td>Spitzen</td></tr> <tr><td>Teppiche</td></tr> <tr><td>Blumen</td></tr> <tr><td>Reparaturen</td></tr> </table>	Caseln	Stolen	Pluviale	Spitzen	Teppiche	Blumen	Reparaturen	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente und Fahnen wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.	<table border="1"> <tr><td>Kelche</td></tr> <tr><td>Monstranzen</td></tr> <tr><td>Leuchter</td></tr> <tr><td>Lampen</td></tr> <tr><td>Statuen</td></tr> <tr><td>Gemälde</td></tr> <tr><td>Stationen</td></tr> </table>	Kelche	Monstranzen	Leuchter	Lampen	Statuen	Gemälde	Stationen
Caseln																
Stolen																
Pluviale																
Spitzen																
Teppiche																
Blumen																
Reparaturen																
Kelche																
Monstranzen																
Leuchter																
Lampen																
Statuen																
Gemälde																
Stationen																
Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.																

Messweine empfehlen P. & J. Gächter , Weinhandl. z. Felsenburg, Altstätten, Rheintal; beedigte Messweinlieferanten	Sautier & Cie. in Luzern Kapellplatz 10 — Erlacherhof empfehlen sich für alle ins Bankfach einschlagenden Geschäfte.
--	--

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern

**P. Coelestin Muff's O. S. B.
Bücher**

ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben
und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!

I. Bändchen:

Für Anfänger und Erstbeichtende

II. Bändchen:

Für Firmlinge und Erstkommunikanten

Hinaus ins Leben

Mit ins Leben

Der Mann im Leben

**Die Hausfrau nach Gottes
Herzen**

Licht und Kraft

zur Himmels-Wanderschaft

Heilandsquellen

Die hl. Sühnungsmesse

Katechesen für die vier oberen Klassen

der Volksschule — 3 Bände

Vorwärts, aufwärts

Durch alle Buchhandlungen

Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
Einsiedeln

Waldshut, Cöln a. Rh., Strassburg i. E.

Talar-Cingula

grosse Auswahl in Wolle und
Seide von Fr. 2.80 an bis 15.
per Stück.

Birette, in Merinos u.
Tuch vor Fr.
2.60 an liefert

Anton Achermann,

Stiftssekretär Lizern

Preiswert zu verkaufen

infolge Kirchenrenovation:

Eichener Chorabschluss, wie

neu, als Kommunionbank dienend;

Eichene Bestuhlung mit abge-

teilten Sitzplätzen;

Geschweifte eichene Bank-

docken. Auskunft erteilt:

Emil Weber, Architekt, Zg.

Tüchtige Haushälterin

die schon mehrere Jahre einen Pfarr-
haushalt selbständig führte, wünscht
wiederum eine solche Stelle für sofort
oder später. R. K.

Eine treue und tüchtige

Haushälterin

gesetzten Alters, die schon mehrere
Jahre bei geistl. hem Herrn, der
zurückgetreten ist, gedient hat, sucht
wieder Stelle zu geistl. Herrn. Beste
Zeugnisse zur Verfügung. L. T.

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.

beidgiger Messweinfierant.

Standesgebetbücher

von P. Ambros Zürcher, Pfarrer.

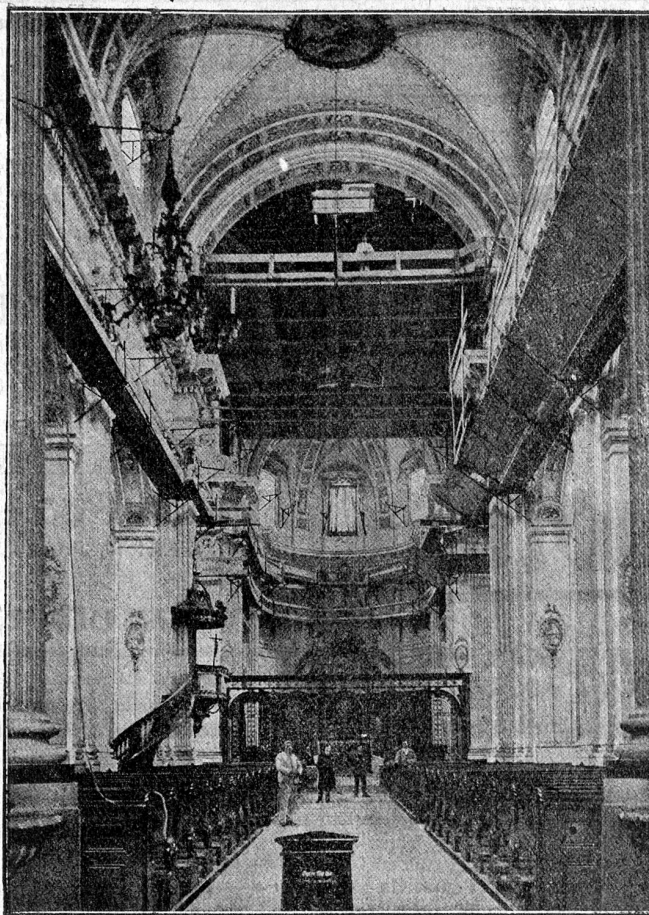
Kinderglück!

Jugendglück!

Das wahre Eheglück!

Himmelsglück!

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.



St. Ursen-Kirche, Solothurn, mit „Blitz“-Gerüste eingerichtet, absolut freier Verkehr. Steinwiesstrasse 86

**Das IDEAL
aller Gerüste**

ist das

**Blitz-
Gerüst**

(ohne Stangen)

Mietweise Erstellung
kompletter Gerüste

durch die

**Schweiz. Gerüst-
Gesellschaft A.-G.**

Zürich VII

Steinwiesstrasse 86

Wichtige Voranzeige

In Berücksichtigung der aussergewöhnlich schwierigen Verhältnisse, welche die
Beschaffung der Vatikanischen Ausgabe fast unmöglich machen, wurde den unter-
zeichneten Firmen **das Nachdrucksrecht** des längst erwarteten

CODEX IURIS CANONICI

PII PONTIFICIS MAXIMI

IUSSU DIGESTUS

BENEDICTI PAPAE XV

AUCTORITATE PROMULGATUS

PRAEFATIONE

EMI PETRI CARD. GASPARRI

ET INDICE ANALYTICO-ALPHABETICO AUCTUS

übertragen.

Erscheinungstermin Juni 1918

Unsere Ausgabe, welche auch alle inzwischen von Rom gemeldeten Aenderungen
berücksichtigt, umfasst etwa 900 Seiten in 12^o.

Handliches Format, klarer, schöner Druck auf gutem Papier,
praktische Anordnung sowie würdiger, dem Inhalte entsprechen-
der Einband machen diese Ausgabe besonders empfehlenswert.

Der Preis wird später bekannt gegeben werden.

Im Interesse einer schnellen und sichern Lieferung wollen Bestellungen, die alle
Buchhandlungen entgegennehmen, tunlichst bald aufgegeben werden. 1516 P2956Q

Freiburg im Breisgau

Regensburg

im Mai 1918

Herdersche Verlagshandlung.

Friedrich Pustet